



**Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
und den Winterdienst der Stadt Leuna**

B 17/77/03
vom 24. April 2003

B 17/77/03 A
vom 23. Februar 2006

Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1993 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 24. April 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Leuna führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst auf kommunalen Straßen nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna in der jeweils gültigen Fassung durch.

§ 2 Grundsatz

Für die Straßenreinigung und den Winterdienst der das Grundstück erschließenden ganzen Straße gem. § 13 dieser Satzung erhebt die Stadt Leuna Gebühren.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und des Winterdienstes. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im § 13 dieser Satzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; wenn auf der Fahrbahn einer öffentlichen Straße bis zur Höhe des Grundstücks mit Personen- und Versorgungsfahrzeugen gefahren und es von da ab ggf. über einen Geh- oder Radweg betreten werden kann. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden erschlossenen Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v.H., für die Straßen *gem. § 13* dieser Satzung, festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der öffentlich zugänglichen städtischen Anlagen (z.B. Grün- und Freiflächen) sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen.
2. die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
3. Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a KAG-LSA i.V. mit § 227 Abs. 1 AO. Für die Straßen des in dieser Satzung *gem. § 13* enthaltenen Straßenverzeichnisses, welche mit der Reinigungslänge Null angegeben sind, erfolgt nur der Winterdienst. Der von der Stadt zu tragende Anteil des Winterdienstes wird auf 15 v.H. festgesetzt.

(2) Maßstab für die Gebühr der Straßenreinigung und den Winterdienst ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, die an der zu reinigenden Straße anliegt. Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden bis 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet.

(3) Die im § 13 dieser Satzung aufgeführten Straßen mit ausgewiesener Reinigungslänge werden monatlich einmal gereinigt bzw. der Winterdienst für alle Straßen gemäß Straßenverzeichnis entsprechend der Wetterlage durchgeführt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungs- sowie Winterdienstgebühren, für die im § 13 dieser Satzung genannten Straßen mit ausgewiesener Reinigungslänge betragen je Meter Straßenfront im Jahr 0,61 €

(2) Die ausschließlich für den Winterdienst vorgesehenen Straßen ohne ausgewiesene Reinigungslänge gemäß Straßenverzeichnis dieser Satzung zu entrichtende Gebühr beträgt 0,37 € je Meter Straßenfront im Jahr.

§ 6 Hinterlieger

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden oder den Winterdienst durchzuführenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden bzw. Winterdienst durchzuführenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Grundgebührenberechnung die mittlere Grundstücksbreite zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Hinterliegergrundstück an einem straßenmäßig ausgebauten und befahrenen, beschränkt öffentlichen Weg, der vom Gebührenpflichtigen (§ 2) nach Maßgabe des Ortsrechts sauberzuhalten/, zu beräumen bzw. zu streuen ist, reduziert sich die Grundstücksbreite um 30 v.H. der Länge des vom Hinterlieger zu reinigenden, zu beräumenden und zu streuenden Weges.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung/ Winterdienst

(1) Falls die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst durchzuführen.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Auskunfts- und Anzeigepflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG-LSA.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Entstehung und Änderung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die Straßenreinigung und den Winterdienst folgt. Änderungen im Umfang von Straßenreinigung und Winterdienst bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 11 Billigkeitsregelung

(1) Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehen zu entrichten.

§ 13 Straßenverzeichnis der Stadt Leuna

Nachfolgendes Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna.

Pos.	Straße	L (km)	RL (km)
01	Albert-Einstein-Straße	0,450	0,900
02	Am Haupttor	0,350	0,700
03	Am Hügel	0,150	0,300
04	Amselweg	1,200	2,400
05	Amselweg Nrn. 1 u. 2	0,050	0,000
06	An der Bahn	0,235	0,470
07	Angerweg	0,050	0,000
08	Asternweg	0,050	0,000
09	Auestraße	0,200	0,200
10	An der alten Festwiese	0,170	0,340
11	An der Gärtnerei	0,170	0,340
12	Bahnhofstraße	0,760	1,520
13	Bauernstraße	0,175	0,000
14	Bayernring	0,410	0,820
15	Bergstraße	0,095	0,180
16	Blumenstraße	0,175	0,175
17	Brückenstraße	0,245	0,490
18	Bunsenstraße	0,210	0,420
19	Carl-Bosch-Straße 1	0,290	0,290
20	Carl-von-Basedow-Straße	0,190	0,380
21	Carl-von-Linde-Straße	0,255	0,510
22	Clara-Zetkin-Straße	0,525	1,150
23	Daspig-Siedlung	0,600	1,200
24	Daspig-Dorfplatz	0,360	0,300
25	Drosselweg	0,460	0,920

26	Dürrenberger Straße	2,500	5,000
27	Darreweg	0,150	0,000
28	Emil-Fischer-Straße	0,370	0,720
29	Erkergasse	0,100	0,200
30	Frühlingsgasse	0,080	0,000
31	Feldstraße	0,255	0,510
32	Finkenweg	0,265	0,530
33	Franz-Lehmann-Straße	0,290	0,580
34	Friedensstraße	0,625	1,250
35	Friedrich-Ebert-Straße	1,570	6,200
36	Gartenweg	0,075	0,150
37	Goethestraße	0,475	0,950
38	Graßhoffstraße	0,125	0,250
39	Grüner Weg	0,175	0,350
40	Göhlitzsch	0,335	0,670
41	Gewerbestraße	0,100	0,200
42	Gaußstraße	0,275	0,550
43	Haberstraße	0,520	1,040
44	Heimweg	0,115	0,230
45	Heinrich-Heine-Straße	0,380	0,760
46	Hockergasse	0,140	0,280
47	Hügelgasse	0,070	0,000
48	Industrietor	0,195	0,390
49	Joliot-Curie-Straße	0,620	1,240
50	Jahnweg	0,265	0,000
51	Kirchgasse	0,200	0,400
52	Kirchplatz	0,095	0,190
53	Kirschberg	0,220	0,440
54	Knietschweg	0,060	0,120
55	Kramerstraße	0,130	0,260
56	Kreypauer Straße	0,295	0,590
57	Krähenberg	0,525	1,050
58	Kurze Gasse	0,100	0,200
59	Kötzschener Straße	0,500	1,000
60	Kröllwitz-Siedlung	0,150	0,000
61	Karl-Barth-Straße	0,310	0,620
62	Leibnizstraße	0,270	0,540
63	Leunatorstraße	0,700	0,360

64	Liebigstraße	0,570	1,040
65	Lilienweg	0,580	1,060
66	Lindenplatz	0,200	0,400
67	Lerchenweg	0,400	0,800
68	Malerstraße	0,075	0,075
69	Maurerstraße	0,140	0,000
70	Merseburger Straße	1,510	4,920
71	Meisenweg	0,080	0,160
72	Nelkenweg	0,420	0,840
73	Nordanlage	0,260	0,520
74	Oststraße	0,290	0,000
75	Ockendorf	0,100	0,000
76	Preußenstraße	0,250	0,500
77	Pfalzplatz	0,150	0,100
78	Rabengasse	0,215	0,430
79	Rathausstraße	0,350	0,700
80	Rosenstraße	0,900	1,800
81	Rudolf-Breitscheid-Straße	0,340	0,680
82	Rössen	0,220	0,220
83	Sachsenplatz	0,175	0,350
84	Sachsenstraße	0,045	0,090
85	Sattlerstraße (37 – 78)	0,650	0,600
	Sattlerstraße (1 – 76)	0,600	1,000
86	Schillerstraße	0,150	0,300
87	Schlosserstraße	0,155	0,155
88	Schmiedweg	0,085	0,000
89	Schulstraße	0,140	0,280
90	Sonnengasse	0,100	0,200
91	Sonnenplatz	0,210	0,420
92	Spergauer Straße	3,050	7,100
93	Starenweg	0,265	0,530
94	Spergauer Weg (bis zur Straßenbahn)	0,100	0,000
95	Teichstraße	0,220	0,000
96	Tischlerstraße	0,165	0,165
97	Torweg	0,125	0,250
98	Tulpenweg	0,125	0,250
99	Turm-gasse	0,095	0,190
100	Uferstraße	0,540	1,080
101	Uhlandstraße	0,155	0,310

102	Van't-Hoff-Straße	0,320	0,640
103	Walter-Bauer-Straße	0,650	2,600
104	Wasserwerkstraße	0,370	0,370
105	Wattstraße	0,190	0,380
106	Webergasse	0,150	0,300
107	Wendenstraße	0,080	0,080
108	Wernergasse	0,050	0,000
109	Wesseling Straße	0,100	0,200
110	Wickenweg	0,120	0,240
111	Windmühlenstraße	0,400	0,800
112	Wöhlerstraße	0,240	0,480
113	Zimmererstraße	0,150	0,150

	SUMME:	38,47	75,58
--	---------------	--------------	--------------

Anmerkung: „L“ – vorhandene Straßenlänge

„RL“ – Reinigung der effektiven Straßenlänge

Straßen, die in der „RL“ mit 0,000 angegeben sind, werden nicht durch die Stadt gereinigt.

Hier sind die Anwohner zur Reinigung verpflichtet.

Der Winterdienst wird in diesen Straßen jedoch durch die Stadt durchgeführt. Somit kommt es zu einer Umlage der Winterdienstkosten.

§ 14 In-Kraft-Treten